



Satzung

Turnverein 1864 Donaueschingen e.V.

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Turnverein 1864 Donaueschingen e.V.“ und ist in das Vereinsregister VR610186 eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 78166 Donaueschingen. Die Anschrift des Vereins ist die Postanschrift der Geschäftsstelle.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes „Badischer Landessportbund Freiburg e.V.“ und der Fachverbände, deren Sportarten betrieben werden. Der Verein kann Mitglied von Verbänden und Organisationen werden, soweit dies seinem Vereinszweck dient. Die Entscheidung obliegt dem Hauptausschuss.

§2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der sportlichen Übungen und Leistungen sowie der Jugendarbeit. Der Verein will insbesondere der Jugend helfen, sich zu gesunden und lebensfrohen Menschen zu entwickeln. Parteipolitische, konfessionelle und rassistische Bestrebungen sind ausgeschlossen.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Pflege der sportlichen Betätigung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Die Mitglieder der Organe und Gremien des Vereins sind ehrenamtlich tätig. Die ihnen entstehenden Auslagen und Kosten werden ersetzt. Der Hauptausschuss kann im Rahmen der haushaltstechnischen Möglichkeiten für die Ausübung von satzungsmäßigen ehrenamtlichen Tätigkeiten eine angemessene pauschale Vergütung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen. Die Vergütungen werden in der Finanzordnung geregelt.
- (4) Der Verein lehnt Doping als Mittel zur persönlichen Leistungssteigerung im Sport kategorisch ab und verlangt von seinen Mitgliedern eine entsprechende Haltung.

§3 Rechtsgrundlage

- (1) Satzung und Ordnungen, sowie Entscheidung, die der Verein im Rahmen seiner Zuständigkeit erlässt, sind für alle Mitglieder bindend.

- (2) Die Rechtsgrundlage ist in dieser Satzung und gegebenenfalls in den nachstehend genannten Ordnungen zusammengefasst:
 - a. Ehrenordnung
 - b. Finanzordnung
 - c. Geschäftsordnung
 - d. Hüttenordnung
 - e. Rechtsordnung
 - f. Sportordnung
- (3) Diese Ordnungen werden vom Hauptausschuss beschlossen.

§4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein, soweit sie dem Zweck und Interesse des Vereins nicht entgegenstehen.
- (2) Der Verein besteht aus
 - a. ordentlichen Mitgliedern
 - b. jugendlichen Mitgliedern
 - c. passiven Mitgliedern
 - d. Ehrenmitgliedern
 - e. juristischen Personen
- (3) Ordentliche Mitglieder sind alle volljährigen Mitglieder, die selbst aktiv Sport treiben. Jugendliche Mitglieder sind alle noch nicht volljährigen Mitglieder, die selbst aktiv Sport treiben. Passive Mitglieder sind solche, die sich selbst nicht sportlich betätigen, im Übrigen aber insbesondere finanziell die Ziele und Zwecke des Vereins fördern. Ehrenmitglieder sind solche Mitglieder, die durch den Hauptausschuss ernannt wurden.
- (4) Der Aufnahmeantrag ist durch den ausgefüllten Vordruck Beitrittserklärung schriftlich bei der Geschäftsstelle einzureichen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe bekannt zu geben.
- (5) Beitrittserklärungen von Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren bedürfen der Unterzeichnung eines gesetzlichen Vertreters. Die Ausübung der Mitgliedschaft erfolgt jedoch durch jedes Mitglied persönlich.

§5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes aktive Mitglied kann unter Beachtung der Hallenbelegungspläne und der Hausordnung in allen Abteilungen des Vereins Sport treiben.
- (2) Sämtliche Mitglieder haben die sich aus der Satzung, insbesondere aus der Zweckbestimmung des Vereins ergebene Pflichten zu erfüllen. Sie sind verpflichtet, die sportlichen Bestrebungen und die Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen. Das bedeutet, dass sie am Leben des Vereins Anteil nehmen, seine Arbeit fördern und Schädigungen seines Rufes, seiner Bestrebungen und seines Vermögens verhindern.
- (3) Die Mitglieder, mit Ausnahme der Ehrenmitglieder, sind zur Beitragszahlung verpflichtet. Näheres regelt die Finanzordnung.

§ 5.1 Datenschutz im Verein

Zur Wahrnehmung und zur Erfüllung seines Vereinszweckes ist der Turnverein Donaueschingen berechtigt, die personenbezogenen Daten seiner Mitglieder zentral zu erfassen, zu speichern und zu verarbeiten sowie die Daten zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben bereitzustellen. Näheres regelt die Datenschutzordnung des Turnvereins.

§6 Verlust der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch
 - a. Tod
 - b. freiwilligen Austritt
 - c. Ausschluss
- (2) Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich und ist mindestens 4 Wochen zuvor der Geschäftsstelle schriftlich per Brief mit rechtsgültiger Unterschrift und nicht über digitale Medien anzuzeigen.
- (3) Mit dem Austritt oder dem Verlust der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte und Ansprüche dem Verein gegenüber. Vereinseigentum ist unaufgefordert zurückzugeben.
- (4) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann vom Hauptausschuss beschlossen werden,
 - a. wenn es seinen Beitrag trotz vorheriger Mahnung 3 Monate nicht entrichtet hat
 - b. bei groben oder wiederholten Vergehen gegen die Satzung und Interessen des Vereins – insbesondere gegen §5 der Satzung
 - c. wegen unehrenhaftem Betragen
- (5) Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem Mitglied rechtliches Gehör zu gewähren. Der Hauptausschuss beschließt über den Ausschluss in grundsätzlich geheimer Abstimmung. Es ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Der Auszuschließende hat hierbei kein Stimmrecht.
- (6) Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- (7) Gegen diese Entscheidung des Hauptausschusses ist Einspruch und Berufung an die Mitgliederversammlung möglich. Der Einspruch ist schriftlich innerhalb von 14 Tagen nach Eingang der schriftlichen Ausschlussmitteilung bei der Geschäftsstelle einzureichen. Er hat keine aufschiebende Wirkung. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung in ihrer nächsten Sitzung.

§7 Vereinsjugend

- (1) Die Vereinsjugend ist die Gemeinschaft aller Jugendlichen im Verein und ihrer gewählten Vertreter.
- (2) Sie gibt sich durch ihre Jugendversammlung ihre Ordnung im Rahmen der Satzung des Vereins.
- (3) Die Jugendversammlung wählt den Jugendvertreter für zwei Jahre. Die Wiederwahl ist möglich. Dieser wird durch die Mitgliederversammlung bestätigt.

§8 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind:
 - a. die Mitgliederversammlung
 - b. der Hauptausschuss
 - c. der Vorstand.
- (2) Die Leitung der Sitzungen aller Vereinsorgane obliegt einem der Vorsitzenden.
- (3) Über alle Sitzungen und Versammlungen ist Protokoll zu führen. Die gefassten Beschlüsse sind in vollem Wortlaut aufzunehmen. Das Protokoll ist vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.
- (4) Neben den Organen können nach Bedarf Kommissionen gebildet werden, denen spezielle Aufgaben zur Erledigung übertragen werden. Die Kommissionen werden vom Vorstand eingesetzt.

§9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (4) Aufgaben der Mitgliederversammlung
 - a. Entgegennahme der Jahresberichte und der Jahresrechnung
 - b. Entlastung des Hauptausschusses, des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - c. Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - d. Bestätigung der Abteilungsleiter, die von der jeweiligen Abteilungsversammlung gewählt wurden
 - e. Bestätigung des Jugendvertreters, der von der Jugendversammlung gewählt wurde
 - f. Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - g. Beschlussfassung über Vermögensangelegenheiten, soweit diese durch die Finanzordnung nicht dem Vorstand oder dem Hauptausschuss zugewiesen sind

 - h. Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen und Genehmigung des Haushaltsplanes
 - i. Auflösung des Vereins
 - j. Angelegenheiten die der Hauptausschuss oder Vorstand aus seinem Zuständigkeitsbereich der Mitgliederversammlung zur Entscheidung zuweist.
- (5) Jährlich findet im ersten Vierteljahr eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
- (6) Der Vorstand gibt den Tagungsort und die Zeit der Mitgliederversammlung in den Vereinsnachrichten bekannt. Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung ist mindestens 2 Wochen vorher durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Stadt Donaueschingen bekanntzugeben.

- (7) Anträge sind dem Vorstand spätestens 3 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen. Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen (Dringlichkeitsanträge) können nur zur Beratung und Beschlussfassung gelangen, wenn sich die Mitgliederversammlung mit zwei Drittel-Mehrheit hierfür ausspricht. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung oder Auflösung des Vereins sind unzulässig.
- (8) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorsitzenden geleitet.
- (9) Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (10) Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden bei Bedarf vom Vorstand einberufen oder, wenn mindestens 20 vom Hundert der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der Gründe, dies beantragen.

§10 Hauptausschuss

- (1) Den Hauptausschuss bilden:
 - a. der Vorstand
 - b. die Abteilungsleiter
- (2) Aufgaben des Hauptausschusses
 - a. Beratung des Haushaltsplanes
 - b. Beschlussfassung über Vermögensangelegenheiten, die ihm durch die Finanzordnung zugewiesen sind
 - c. Beschlussfassung über Ordnungen des Vereins (ausgenommen Jugendordnung)
 - d. Bestätigung der Jugendordnung
 - e. Festlegung des Jahresprogramms
 - f. Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - g. Gründung und Auflösung von Abteilungen
 - h. Ausschluss von Mitgliedern
 - i. Nachwahlen bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes bis zur nächsten Mitgliederversammlung
- (3) Die Einberufung erfolgt mit Tagesordnung durch den Vorstand innerhalb einer Woche.
- (4) Der Hauptausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Organmitglieder anwesend sind.
- (5) Der Vorstand ist berechtigt, Abstimmungen auch auf elektronischem Wege herbeizuführen.

§11 Vorstand

- (1) Den Vorstand bilden:
 - a. Vorsitzende Finanzen und Verwaltung
 - b. Vorsitzende Öffentlichkeitsarbeit
 - c. Vorsitzende Sportbetrieb
 - d. Beisitzer
 - e. Jugendvertreter, der von der Jugendversammlung gewählt wird

- (2) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB wird durch die Vorsitzenden gebildet. Die Vorsitzenden sind jeweils einzelvertretungsberechtigt.
- (3) Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte, soweit dafür nach der Satzung nicht der Hauptausschuss oder die Mitgliederversammlung zuständig sind. Insbesondere obliegen dem Vorstand folgende Aufgaben:
 - a. Grundsatzfragen des Freizeit- und Breitensports, sowie des Wettkampf- und Leistungssports
 - b. Finanz- und Steuerfragen
 - c. Beschlussfassung über Vermögensangelegenheiten, die ihm durch die Finanzordnung zugewiesen sind
 - d. Entwicklung sportlicher Jugendarbeit sowie Jugendpflege
 - e. Vertretung des Vereins nach außen
 - f. Pflege und Überwachung der mit Dritten geschlossenen Verträge
- (4) Die Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder regelt der Geschäftsverteilungsplan.
- (5) Zur Erledigung der Geschäftsführung und zur Führung einer Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen. Die Bestellung ist durch den Hauptausschuss zu bestätigen.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Organ-Mitglieder anwesend sind.
- (7) Die Einberufung des Vorstandes erfolgt bei Bedarf.
- (8) Insbesondere hat der Vorstand das Recht,
 - a. schriftliche Umfragen und Abstimmungen des Vorstands und des Hauptausschusses auf elektronischem Weg durchzuführen
 - b. jederzeit eine außerordentliche Kassenprüfung durchzuführen oder anzuordnen.
- (9) Der Vorsitzende Finanzen und Verwaltung
 - a. hat die Kassengeschäfte ordnungsgemäß zu erledigen.
 - b. fertigen den Haushaltsplan und die Vermögensaufstellung an.
 - c. stellt die Jahresrechnung nach Ablauf des Geschäftsjahres auf und legt diesen den Kassenprüfern zur Überprüfung vor
 - d. hat das Recht, die Kassenbücher der Abteilungen einzusehen und die Verwendung der zweckgebundenen Mittel zu überprüfen.

§12 Abstimmungen und Wahlen

- (1) Soweit die Satzung nichts anderes vorsieht, wird offen durch Handzeichen abgestimmt. Soll eine Abstimmung geheim erfolgen, so muss dies von einem anwesenden Organ-Mitglied beantragt werden. Beschlüsse werden, wenn die Satzung nichts anderes regelt, mit der einfachen Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen gefasst. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden bei der Berechnung der Mehrheit nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Ämterhäufung begründet kein mehrfaches Stimmrecht.
- (2) Jedem Mitglied ab vollendetem 16. Lebensjahr steht das aktive Wahlrecht zu. In die Ämter nach § 11 Abs. 1 können nur volljährige Mitglieder gewählt werden.

- In das Amt des Jugendvertreters können Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr gewählt werden.
- (3) Alle Wahlen erfolgen in den nach der Satzung hierfür vorgesehenen Organen auf die Dauer von zwei Jahren. Die Gewählten bleiben bis zur Neu- bzw. Wiederwahl im Amt. Unbegrenzte Wiederwahl ist zulässig. Ein gewählter Amtsträger kann nur von demjenigen Organ abberufen werden, das ihn gewählt hat. Abwesende können nur dann gewählt werden, wenn zum Zeitpunkt der Wahl ihre Einverständniserklärung zur Wahl und zur Annahme des Amtes vorliegt. Eine Beendigung der Mitgliedschaft bedeutet gleichzeitigen Verlust des entsprechenden Amtes.
 - (4) Die Wahlen zu den Ämtern nach § 11 Abs. 1 der Satzung erfolgen in getrennten Wahlgängen. Kandidiert für ein Amt nur eine Person, ist offene Wahl zulässig; ansonsten ist zwingend geheim zu wählen. Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigen kann. Ergibt der erste Wahlgang keine Stimmenmehrheit, so ist im zweiten Wahlgang zwischen den Kandidaten mit den meisten Stimmen eine Stichwahl durchzuführen. Bei der Stichwahl genügt die relative Mehrheit. Die gewählten Personen sind nach der Wahl zu befragen, ob sie die Wahl annehmen.

§13 Abteilungen

- (1) Der Hauptausschuss kann die Gründung von rechtlich unselbständigen Abteilungen beschließen. Der Hauptausschuss kann genehmigen, dass die Abteilungen und die Vereinsjugend eigene Kassen führen dürfen. Das wirtschaftliche Ergebnis dieser Kassen ist nach Ende des Geschäftsjahres vom jeweiligen Kassierer dem Vorsitzenden Finanzen und Verwaltung mitzuteilen. Dieser führt das Ergebnis dieser einzelnen Kassen mit der Hauptkasse des Vereins zusammen. Die Abteilungen können kein eigenständiges Vermögen bilden.
- (2) Der Abteilungsleiter wird von der Abteilungsversammlung gewählt und durch die Mitgliederversammlung bestätigt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (3) Die Abteilungen werden jeweils durch den Abteilungsausschuss geleitet. Neben dem Abteilungsleiter kann die Abteilungsversammlung dafür weitere Mitglieder wählen, denen feste Aufgaben zugeordnet werden. Die weiteren Mitglieder des Abteilungsausschusses können insbesondere sein
 - a. stellvertretender Abteilungsleiter
 - b. Kassierer
 - c. Sportwart oder Turnwart
 - d. Geräte- und Sportstättenwart.
- (4) Die Kassenführung der Abteilungen kann jederzeit durch ein Vorstandsmitglied geprüft werden.
- (5) Die Abteilungen unterziehen sich der Kassenprüfung gleichzeitig mit der des Gesamtvereins.
- (6) Der Abteilungsleiter ist gegenüber dem Vorstand, dem Hauptausschuss und der Mitgliederversammlung verantwortlich und auf Verlangen dieser Organe jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.

§14 Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer, die keinem Vereinsorgan angehören dürfen. Die Amtsdauer der Kassenprüfer beträgt zwei Jahre. Die Wiederwahl ist möglich.
- (2) Die Kassenprüfer prüfen mindestens einmal jährlich die sachliche und rechnerische Richtigkeit der gesamten Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten dem Vorstand und der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht.
- (3) Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen die Kassenprüfer die Entlastung des Vorstands im Rahmen der Mitgliederversammlung.
- (4) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Kassenprüfers kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Ersatzkassenprüfer kommissarisch berufen.

§15 Strafen

- (1) Wer gegen diese Satzung verstößt, das Ansehen oder das Vermögen des Vereins schädigt, oder zu schädigen versucht, Anordnungen und Beschlüssen der Mitgliederversammlung, des Hauptausschusses oder des Vorstandes zuwiderhandelt, kann, nachdem er Gelegenheit zur Rechtfertigung hatte, bestraft werden mit:
 - a. Verwarnung
 - b. Beschränkung der Mitgliedsrechte auf bestimmte Zeit
 - c. Ausschluss
- (2) Die Strafen werden vom Vorstand ausgesprochen.
- (3) Eine Strafe ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen
- (4) Gegen diesen Bescheid steht ihm das Recht der schriftlichen Beschwerde zu. Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung; sie ist binnen einer Frist von zwei Wochen nach der Mitteilung der Strafe beim Hauptausschuss einzulegen; anderenfalls wird die Strafe unanfechtbar wirksam. Die Beschwerde ist per Brief an die Geschäftsstelle zu senden.
- (5) Der Hauptausschuss hat die Beschwerde binnen vier Wochen nach ihrem Eingang zu behandeln. Seine Entscheidung ist endgültig.

§16 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer besonders zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit mindestens einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Donaueschingen, die das verbleibende Vermögen, ausschließlich und unmittelbar drei Jahre treuhänderisch für einen am Ort neu zu gründenden, gemeinnützig anerkannten Turn- und Sportverein, zu verwalten hat. Sollte sich innerhalb dieser Frist kein neuer Turn- und Sportverein gegründet haben, ist das Vermögen für gemeinnützige sportliche Zwecke zu verwenden.

§17 Übergangsregelung

Die Amtszeit sämtlicher Vorstandsmitglieder nach §16 der Satzung in der Fassung vom 12. März 2016 endet mit Beschlussfassung der Satzungsneufassung durch die Mitgliederversammlung. Die Vorstandsmitglieder werden im Anschluss daran bereits im Sinne des §11 dieser Satzung gewählt. In Abweichung zu §12 Absatz 3 dieser Satzung gelten folgende Amtszeiten für die erstmalige Wahl der Vorstandsmitglieder (außer Jugendvertreter):

- a. Vorsitzende Finanzen und Verwaltung 2 Jahre
- b. Vorsitzende Öffentlichkeitsarbeit 2 Jahre
- c. Vorsitzende Sportbetrieb 1 Jahr
- d. Beisitzer 1 Jahr

§18 Inkrafttreten

Die Neufassung der Satzung wurde von der ordentlichen Mitgliederversammlung am 30.03.2019 beschlossen und ersetzt die bisherige Fassung vom 25.03.2017.

Donaueschingen, den 30.03.2019

Marina Heide

Vorsitzende Verwaltung-Finanzen